

# Rechtsprechung Bund und weiteres Anwaltsrecht 2024 - 2025

## Inhalt

7B_158/2023, Urteil vom 06.08.2024 .....	1
7B_93/2022, Urteil vom 27.08.2024 .....	2
4A_561/2023, Urteil vom 25.03.2024 .....	3
5A_576/2023, Urteil vom 08.03.2024 .....	4

---

### [7B\\_158/2023, Urteil vom 06.08.2024](#)

Beschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, Zwangsmassnahmengericht, Einzelrichter, vom 24. November 2022 (GT220069-L / U)

Art. 264 Abs. 1 lit. a, c und d StPO; Anwaltsgeheimnis; Siegelung.

Strittig ist, ob ein durch eine Anwaltskanzlei erstellter Untersuchungsbericht und die darin referenzierten oder diesem beigelegten «vorbestehenden» Beweismittel vom Anwaltsgeheimnis geschützt sind und somit nicht entsiegelt werden dürfen.

Es ist unbestritten, dass es sich dabei um die Abklärung, Zusammentragung und Aufbereitung des rechtlich relevanten Sachverhalts im Hinblick auf verschiedene bereits hängige und noch drohende Rechtsstreitigkeiten handelt, bei welchen die Gesuchsgegnerin durch die Anwaltskanzlei C. AG in rechtlicher Hinsicht vertreten und beraten wird. Die Vorinstanz erwog daher, die streitige Sachverhaltsermittlung gehöre zum Kernbereich der Anwaltstätigkeit und sei entsprechend durch das Anwaltsgeheimnis geschützt. Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, vermag nicht zu überzeugen. Sie behauptet insbesondere nicht, dass Abklärungen im Zusammenhang mit gesetzlichen Compliance-Aufgaben infrage stünden. Stattdessen vertritt sie die Auffassung, die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesgerichts sei insoweit zu verallgemeinern, als die Abklärung komplexer Sachverhalte generell keine anwaltstypische Tätigkeit darstelle, da diese Aufgabe nicht einzig durch eine Anwaltskanzlei vorgenommen werden könne. Die Notwendigkeit des Beizugs einer Anwaltskanzlei ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin jedoch grundsätzlich kein taugliches Kriterium zur Abgrenzung der typischen von der akzessorischen Anwaltstätigkeit, weil von vornherein nur die Tätigkeit im Monopolbereich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten ist. Massgebend in der vorliegend zu beurteilenden Konstellation ist vielmehr, ob gesetzlich vorgeschriebene Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten dadurch umgangen werden, dass sie an eine Anwaltskanzlei delegiert werden. Dies ist hier nicht der Fall. Vielmehr ist unbestritten, dass die zu beurteilende Sachverhaltsermittlung im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung bezüglich bereits bestehender und noch drohender Rechtsstreitigkeiten erfolgt ist. Entsprechend ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz sie als klassische und damit vom Anwaltsgeheimnis erfasste Anwaltstätigkeit qualifiziert. Dagegen muss vorliegend nicht abschliessend darüber entschieden werden, ob

komplexe interne Untersuchungen (insbesondere mit umfassenden Befragungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Unternehmens) – oder Aufträge, die sich allenfalls gar auf die reine Ermittlung des Sachverhalts begrenzen – generell als anwaltstypische Tätigkeiten qualifiziert werden können.

Schliesslich hält die Vorinstanz zu Recht fest, die Herausgabe der streitigen Informationen an die FINMA sei nicht vergleichbar mit der freiwilligen Herausgabe an einen beliebigen Dritten, an die Gegenpartei, eine andere (Justiz-)Behörde oder die Medien. Vielmehr sei diese Herausgabe im Rahmen einer aufsichtsrechtlich durchsetzbaren Mitwirkungspflicht erfolgt, weshalb nicht von einem Verlust des Geheimnischarakters der weitergegebenen Anwaltskorrespondenz ausgegangen werden könne. Im Übrigen weist die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zu Recht darauf hin, dass die FINMA ihrerseits dem Amtsgeheimnis untersteht, unter gewissen Umständen berechtigt ist, die Herausgabe von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden zu verweigern, und die Beschwerdegegnerin bei jeder Übermittlung der geheimnisgeschützten Informationen an die FINMA zum Ausdruck brachte, am Anwaltsgeheimnis festhalten zu wollen.

[7B\\_158/2023](#)

-----

[7B\\_93/2022](#), Urteil vom 27.08.2024

Beschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, Zwangsmassnahmengericht, vom 29. März 2022 (GT210131-L/U)

Art. 264 Abs. 1 lit. a, c und d StPO: Strafverfahren; Entsigelung;  
Anwaltskorrespondenz.

Als Anwaltskorrespondenz im Sinne von Art. 264 Abs. 1 lit. a, c und d StPO gilt alles, was in das besondere Vertrauensverhältnis zwischen der Anwältin oder dem Anwalt und der Klientschaft eingebracht wird, in ihm entsteht oder aus ihm hervorgeht. Geschützt sind somit zum einen Dokumente bei der Rechtsvertretung, etwa Korrespondenz zwischen dieser und der Klientschaft oder Dritten, oder Dokumente, die der Rechtsvertretung im Zusammenhang mit dem Mandat übergeben wurden oder welche die Rechtsvertretung eingeholt hat. Zum anderen sind auch Dokumente bei der Klientschaft erfasst, die diese von ihrer Rechtsvertretung erhalten hat. Die Form der Unterlagen ist nicht von Bedeutung. Anwaltskorrespondenz kann körperlich oder bloss in elektronischer Form bestehen. Erfasst sind somit namentlich E-Mails und deren Anhänge. Gleichzeitig können Beweismittel nicht dadurch dem Zugriff der Strafbehörden definitiv entzogen werden, dass sie nachträglich in das vom Anwaltsgeheimnis geschützte besondere Vertrauensverhältnis eingeführt werden: Zum einen sind nach wie vor in den Händen der Mandantschaft befindliche Beweismittel nicht etwa deshalb geschützt, nur weil sie mit der Rechtsvertretung besprochen, von ihr mit Anmerkungen versehen oder ihr in Kopie zugestellt worden sind. Zum anderen können Beweismittel, die der Rechtsvertretung übergeben worden sind, unter Umständen auch in deren Händen sichergestellt werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn diese Übergabe einzig dem Zweck dient, diese Beweismittel in einer Anwaltskanzlei zu verstecken, und daher als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren ist.

Das Vorliegen eines Mandatsverhältnisses ist nicht Voraussetzung für die Geltung des Anwaltsgeheimnisses. Vielmehr ist jeder Rechtssuchende geschützt, der sich an eine Anwältin oder einen Anwalt wendet, selbst wenn in der Folge kein Mandat zustande kommt. Durch das Anwaltsgeheimnis geschützt sind daher insbesondere auch Informationen, die mit einer Anwältin oder einem Anwalt im Hinblick auf ein allfälliges (späteres) Mandat geteilt werden.

Die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gilt grundsätzlich zeitlich unbegrenzt; sie überdauert insbesondere sowohl die Beendigung des Mandats als auch eine allfällige spätere Aufgabe des Berufs.

[7B\\_93/2022](#)

-----

[4A\\_561/2023](#), Urteil vom 25.03.2024

Beschwerden gegen das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Wallis, I. Zivilrechtliche Abteilung, vom 17. Oktober 2023 (C1 22 159)

Art. 321e Abs. 1 und Art. 398 Abs. 1 OR; Haftung wegen Verletzung der anwaltlichen Sorgfaltspflicht.

Strittig ist, ob und in welcher Höhe der Klägerin Schadenersatz wegen Verletzung der anwaltlichen Sorgfaltspflicht durch den beklagten Anwalt zusteht. Die Klägerin belangt den Beklagten für den Schaden, der ihr daraus entstanden sein soll, dass der Beklagte im Scheidungsverfahren keine sichernden Massnahmen erwirkt habe, was es dem Ehemann ermöglicht habe, Vermögenswerte ins Ausland zu transferieren. Als Folge seien ihre Ansprüche auf Unterhalt sowie aus Güterrecht zu einem namhaften Teil verlustig gegangen.

Eine Pflichtverletzung im Rahmen der Prozessführung ist dann von Bedeutung, wenn der Ausgang des Verfahrens bei pflichtgemäsem Vorgehen aus Sicht des Auftraggebers besser ausgefallen wäre. Im Prozess zwischen Auftraggeber und Anwalt ist zu prüfen, wie der ursprüngliche Prozess ohne anwaltliche Sorgfaltspflichtverletzung ausgegangen wäre. Der Auftraggeber führt somit eine Art Schattenprozess, in dem die eigentlichen prozessualen Vorbringen darauf abzielen, den Nachweis dafür zu erbringen, dass der ursprüngliche Prozess bei sorgfältiger Prozessführung ein für ihn günstigeres Ergebnis gebracht hätte.

Gemäss Vorinstanz bestand hinsichtlich der Anwartschaft aus Güterrecht und der Unterhaltsansprüche bei objektiver Betrachtung akuter Handlungsbedarf zur Ergreifung von Sicherungsmassnahmen. Allerspätestens zum Zeitpunkt der E-Mail vom 21.6.2014 habe für den Beklagten die Pflicht bestanden, jedwede dringlichen Massnahmen anhand der Akten sowie eventuell nach Rücksprache mit seiner Mandantin zu prüfen und gegebenenfalls solche beim Scheidungsgericht zu beantragen. Die Umstände hätten gemäss Vorinstanz genügt, um eine Gefährdung der Ansprüche glaubhaft zu machen und Massnahmen gemäss Art. 276 ZPO i.V.m. Art. 178 ZGB bzw. Art. 132 Abs. 2 ZGB beim Gericht zu erwirken. Der Beklagte hätte die Anweisung beantragen müssen, die Versicherungssumme der G. AG bei Fälligkeit auf ein Sperrkonto zu überweisen. Diese Versicherung sei sowohl im Vergleichsvorschlag des Erstanwalts als auch in der E-Mail der Klägerin vom 21.6.2014 ausdrücklich erwähnt worden und hätte dem Beklagten bekannt sein müssen.

Das Bundesgericht erwägt, die Vorinstanz leite den akuten Handlungsbedarf des Beklagten zu Unrecht aus dem Gesuch um Erlass einer Verfügungsbeschränkung des Erstanwalts vom 7.12.2012 ab. In diesem Gesuch wurde die Gefährdung der güterrechtlichen Ansprüche anhand der Auszahlung und Verschiebung der Lebensversicherung der E. und der mittelfristig geplanten Verschiebung des Lebensmittelpunkts nach Thailand begründet. Zudem wurde in jenem Gesuch die Absicht des Ehemannes erwähnt, sein Geschäft und die Geschäftsliegenschaft verkaufen zu wollen, und dass er dort auch nicht mehr vollumfänglich tätig gewesen ist.

Das Bundesgericht ist der Meinung, es begründe keine Sorgfaltspflichtverletzung, gestützt auf die unveränderten Umstände 14 Monate nach der letzten Massnahme nicht erneut ein Gesuch zu stellen. Vielmehr hätte der Massnahmerichter ohne neue Umstände die Dringlichkeit verneint. Die Vorinstanz verletzt Bundesrecht, indem sie dem Beklagten die unterlassenen Sicherungsmassnahmen unter objektiven Gesichtspunkten als Sorgfaltspflichtverletzung anlastet. Die erkennbaren Umstände zu diesem Zeitpunkt bildeten bei objektiver Betrachtung keine hinreichende Grundlage für ein Tätigwerden des Beklagten beim Massnahmerichter. Damit erweist sich der Vorhalt der Vorinstanz, der Beklagte habe seine anwaltliche Sorgfaltspflicht verletzt, als unberechtigt.

[4A 561/2023](#)

-----

[5A\\_576/2023, Urteil vom 08.03.2024](#)

Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, vom 3. Juli 2023 (LE210044-O/Z13)

Art. 1 ff. AnwGebV; Entschädigung als unentgeltliche Rechtsvertreterin.

Strittig ist die Höhe der Entschädigung der Beschwerdeführerin als unentgeltliche Rechtsvertreterin. Die Entschädigung richtet sich im Kanton Zürich nach der AnwGebV. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zulässig, für das Honorar der unentgeltlichen Rechtsvertretung Pauschalen vorzusehen. Dabei werden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst. Der effektive Zeitaufwand wird lediglich im Rahmen eines allenfalls anwendbaren Tarifansatzes berücksichtigt. Falls mit Blick auf den gesetzten Rahmen erkennbar wird, dass der geleistete Aufwand auch nach einem Minimalansatz von Fr. 180.– zu einer Entschädigung führt, die über das Mass dessen hinausgeht, was für Fälle der betreffenden Art üblicherweise als geboten und damit entschädigungspflichtig angesehen wird, liegt es deshalb an der unentgeltlichen Rechtsvertretung, von sich aus oder gegebenenfalls auf gerichtliche Aufforderung hin darzulegen, inwiefern zur gehörigen Erledigung des Mandats ein solcher Aufwand erforderlich war. Allein die Auflistung von Aufwandspositionen in der Honorarnote ist hierfür nicht ausreichend, sondern es ist aufzuzeigen, inwiefern im konkreten Fall den Rahmen des Üblichen sprengende Aufwendungen notwendig waren.

Vorliegend erscheint einerseits der für ein Rechtsmittelverfahren geltend gemachte Honoraranspruch unüblich hoch. Andererseits ist die zugesprochene Entschädigung gemessen am in der Honorarnote vom 12.10.2022 ausgewiesenen Zeitaufwand ausgesprochen tief. Dass eine Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung auf der Basis eines Stundenhonorars von Fr. 68.85 den verfassungsmässigen Mindestanforderungen nicht genügt, bedarf keiner weiteren Erläuterungen.

Nachdem die Beschwerdeführerin (ausführlich) begründet hatte, weshalb ihr Zeitaufwand notwendig gewesen sei, wäre der geltend gemachte Zeitaufwand auf seine effektive Notwendigkeit hin zu überprüfen oder aber darzulegen gewesen, weshalb für das Rechtsmittelverfahren im konkreten Fall 54,5 Stunden (Stundenansatz Fr. 220.–) bzw. 66,7 Stunden (Stundenansatz Fr. 180.–) genügt hätten. Den Erwägungen des Obergerichts ist zwar implizit zu entnehmen, dass es die in der Honorarnote ausgewiesenen 174,3 Stunden als übersetzt bzw. nicht erforderlich erachtet. In ihrer Beschwerdeschrift erwähnt die Beschwerdeführerin aber nebst der Berufung selbst elf Rechtsschriften mit Datum, was den in ihrem Schreiben vom 13.10.2022 genannten zwölf Rechtsschriften entspricht, die sie jedenfalls teilweise auf Aufforderung des Obergerichts hin verfasst und eingereicht hatte. Zu

diesen äussert sich das Obergericht nicht im Einzelnen, sondern subsumiert diese pauschal unter die «diversen, im Verlaufe des Berufungsverfahrens gemachten Eingaben», die nebst der angeblich knapp zehnstündigen Vergleichsverhandlung mit einem Pauschalzuschlag von Fr. 4000.– abgegolten sein sollen. Gemessen an einem Stundenansatz von Fr. 220.– (Fr. 180.–) hat das Obergericht mit diesem Betrag einen Zeitaufwand von 18,2 (22,2) Stunden entschädigt. Inwiefern dieser für eine mehrstündige Vergleichsverhandlung und elf weitere Rechtsschriften genügen könnte, leuchtet zumindest auf Anhieb nicht ein. Das Obergericht äussert sich mit keinem Wort zur Notwendigkeit dieser Rechtsschriften. Ausserdem verweist die Beschwerdeführerin auf mehrere, während des oberinstanzlichen Verfahrens vorgefallene Umstände, die sie zur Einreichung von Rechtsschriften veranlasst haben sollen. Für den Fall, dass diese Vorkehren notwendig gewesen sein sollten, ist nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin den Anforderungen der Verfassung entsprechend korrekt entschädigt worden sein soll. Der angefochtene Entscheid ist daher aufzuheben und die Sache an das Obergericht zurückzuweisen, damit es die Vorkehren der Beschwerdeführerin auf ihre Notwendigkeit hin prüft und gegebenenfalls das Honorar neu festsetzt.

[5A 576/2023](#)

-----